

Wegleitung über die Verleihung einer Professur für medizinische Wissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

Genehmigt durch die Fakultätsversammlung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin

am 2. Juni 2025

Diese Wegleitung konkretisiert und ergänzt die Bestimmungen von § 3a der Richtlinien zur Verleihung von Titular-, Senior- und Honorarprofessuren, ständigen Gastprofessuren sowie von Professuren für medizinische Wissenschaften an der Universität Luzern vom 1. August 2022.

§ 1 Voraussetzungen

¹ Eine Professur für medizinische Wissenschaften kann an akademisch hochrangig qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verliehen werden, die an einer mit der Universität Luzern verbundenen Partnerinstitution angestellt sind, sich national und international profiliert haben sowie an keiner anderen Universität eine hauptamtliche Professur innehaben.

² Eine Habilitation resp. ein äquivalenter Leistungsausweis ist Voraussetzung für die Verleihung einer Professur für medizinische Wissenschaften.

§ 2 Nominationskommission

¹ Die Fakultätsversammlung setzt eine Nominationskommission ein und legt deren Zusammensetzung und Aufgaben fest.

² Die Nominationskommission orientiert sich an den akademischen Vorgaben einer Berufungskommission an der Universität Luzern.

§ 3 Themenprofile und Anzahl

¹ Die thematische Ausrichtung von Professuren für medizinische Wissenschaften orientiert sich an durch die Fakultätsversammlung definierten interdisziplinären Themenprofilen und ist explizit nicht an Facharzttiteln orientiert.

² Die Gesamtzahl der Professuren für medizinische Wissenschaften ist auf maximal 18 beschränkt. Die Besetzung der Professuren für medizinische Wissenschaften erfolgt bezüglich der interdisziplinären Themenprofile paritätisch und mit einer möglichst ausgeglichenen Verteilung von Professorinnen und Professoren.

§ 4 Eröffnung des Verfahrens

¹ Eine Bewerbung zur Vergabe des Titels Professur für Medizinische Wissenschaften bedingt die vorherige Nomination der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch die Nominationskommission. Eine Direktbewerbung ist ausgeschlossen.

² Die Kandidatin oder der Kandidat muss zur Eröffnung des Verfahrens zur Erlangung des Titels «Professorin oder Professor für medizinische Wissenschaften» folgende Nachweise zu Händen der Dekanin oder des Dekans erbringen. Diese umfassen:

- a. ein Empfehlungsschreiben der Partnerinstitution, an dem die Kandidatin oder der Kandidat angestellt ist, inklusive der Erklärung, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat an der Partnerinstitution Lehre und Forschung im Rahmen eines Stellenpensums von mindestens 20% erbringen kann;
- b. CV;
- c. die Promotionsurkunde(n);
- d. die Habilitationsurkunde (oder äquivalenter Leistungsausweis);
- e. den Nachweis über regelmässige Lehrtätigkeit (inkl. didaktische Weiter- und Fortbildung) in den letzten fünf Jahren;
- f. den Nachweis über regelmässige Publikationstätigkeit der letzten fünf Jahre nach Erlangen der Venia Legendi – mindestens acht Publikationen müssen in dieser Zeit in Erst- oder Letztautorinnenschaft oder – autorenchaft verfasst worden sein und in international angesehenen und peer-review-basierten Fachzeitschriften erschienen sein;
- g. eine Liste über die eingeworbenen kompetitiven und nicht kompetitiven Drittmittel inklusive Rolle in der Antragstellung.

³ Diese Unterlagen werden bei der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin (elektronisch) zu Händen der Dekanin oder des Dekans für die Vorlage bei der Fakultätsversammlung eingereicht.

⁴ Die Nominationskommission lädt die Kandidatin oder den Kandidaten vorgängig vor der Nomination für ein persönliches Interview ein.

⁵ Das Verfahren gilt als eröffnet, wenn die aufgeführten Voraussetzungen gemäss §1 erfüllt sind, alle Nachweise gemäss §4, Ziffer 2 vorliegen und die Fakultätsversammlung dem Gesuch auf Eröffnung zugestimmt hat.

§ 5 Externe Gutachterinnen oder Gutachter

¹ Die Unterlagen der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden sowohl intern als auch extern begutachtet. Die zwei externen Gutachterinnen bzw. Gutachter werden durch die Mitglieder der Fakultätsversammlung bestimmt. Die interne Begutachtung wird von einer Prodekanin oder einem Prodekan vorgenommen.

² Die Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen bei keiner Publikation der Kandidatin oder des Kandidaten mitgewirkt haben. Es darf keine Befangenheit im Sinne der Ausstandsgründe gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SRL Nr. 40) vorliegen. Zudem sind gemäss §27 Absatz 5 des Universitätsstatuts mögliche Interessenkonflikte offenzulegen.

§ 6 Weiterer Verlauf des Verfahrens

¹ Nach der Eröffnung des Verfahrens und des Vorliegens aller Gutachten erfolgt die Einladung zur Probevorlesung mit Kolloquium durch die Dekanin oder den Dekan. Die Probevorlesung (Dauer max. 20 Minuten) mit anschliessendem Kolloquium (Dauer max. 20 Minuten) ist fakultätsöffentlich.

² Die Fakultätsversammlung entscheidet über die Annahme, die Sistierung oder die Ablehnung der Bewerbung.

³ Bei Annahme stellt die Fakultätsversammlung Antrag an den Senat auf Verleihung des Titels "Professur für medizinische Wissenschaften" mit der entsprechenden Denomination des Themenprofils gemäss der im Anhang definierten interdisziplinären Themengebiete. Der Antrag unterliegt der Genehmigung durch den Senat. Mit der Genehmigung des Senats ist das Verfahren abgeschlossen.

⁴ Im Falle einer Sistierung entscheidet die Fakultätsversammlung darüber, ob die Probevorlesung mit Kolloquium wiederholt wird. Die Wiederholung ist einmal möglich.

§ 7 Führung des Titels

Der Titel wird für die Dauer der Anstellung an einer der Partnerinstitutionen verliehen.

§ 8 Rechte und Pflichten

¹ Die Verpflichtung zur Lehre gemäss § 3a Absatz 4 der Richtlinien zur Verleihung von Titular-, Senior- und Honorarprofessuren, ständigen Gastprofessuren sowie von Professuren für medizinische Wissenschaften an der Universität Luzern gilt im Umfang von 2 Semesterwochenstunden pro Jahr an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin.

² Mit der Verleihung des Titels «Professur für medizinische Wissenschaften» ist die Professorin oder der Professor für medizinische Wissenschaften Mitglied der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin und promotionsberechtigt.

³ Kommt eine Professorin oder ein Professor für medizinische Wissenschaften weder der Lehre noch der Forschung während zweier Jahre nach, kann die Fakultät Antrag auf Aberkennung des Titels stellen.

§ 9 Rücknahme der Bewerbung

Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis zur Genehmigung durch den Senat jederzeit durch eine schriftliche Stellungnahme an die Dekanin oder den Dekan vom Verfahren zurückziehen.

§ 10 Urkunde

Die Urkunde wird nach Abschluss des Verfahrens vom Personaldienst der Universität ausgestellt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt nach der Kenntnisnahme durch den Universitätsrat am 25. Juni 2025 in Kraft.

Anhang

Die interdisziplinären Themengebiete sind im Folgenden definiert:

- 1) Kardiovaskuläres System, Atmungssystem und urogenitales System
- 2) Bewegungsapparat und Haut
- 3) Gastrointestinaltrakt und viszerale Medizin, Hormonsystem
- 4) Immunsystem und Systemerkrankungen sowie Blut und Neoplasien
- 5) Reproduktion und Geburt sowie Kinder- und Jugendmedizin
- 6) Nervensystem, Psyche und Verhalten
- 7) Sinnesorgane, Gesicht, Hals
- 8) Querschnittsfächer: Bildgebung, Pathologie und Labordiagnostik
- 9) Innovative oder neu formierte Fachgebiete z.B. «Evaluation Science»

Für diese neun interdisziplinären Themengebiete ist je eine Professur für medizinische Wissenschaften vorgesehen; je nach Partnerinstitutionen und akademisch qualifizierten Personen können in einem Themengebiet auch zwei Professuren vergeben werden; dies auch Institutions-übergreifend (z.B. LUPS und SPZ im Themengebiet Nervensystem, Psyche und Verhalten).

Gesamt können maximal 18 Professuren für medizinische Wissenschaften an der Fakultät für Gesundheitswissenschaften und Medizin vergeben werden.